54/A

Antrag

der Abgeordneten Wimberger, Dr. Pradax und Genossen, betreffend eine Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 und des Opferfürsorgegesetzes.

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und das Opferfursorgegesetz abgeändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, wird abgeändert wie folgt:

1. § 11 hat zu lauten:

"§ 11. Die Grundrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

30 v.H..... 48 S,
vom 1. Jänner 1961 an ..... 55 S
40 v.H..... 65 S,
vom 1. Jänner 1961 an ..... 75 S
50 v.H..... 158 S,
vom 1. Jänner 1961 an ..... 180 S
60 v.H..... 215 S,
vom 1. Jänner 1961 an ..... 240 S
70 v.H..... 300 S,
vom 1. Jänner 1961 an ..... 335 S
80 v.H..... 363 S,
vom 1. Jänner 1961 an ..... 400 S
90 v.H. und mehr ..... 564 S,
vom 1. Jänner 1961 an ..... 628 S."

2. Im § 12 hat Abs. 3 zu lauten:

"(3) Die volle Zusatzrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 v.H.	220 S,	
	vom 1. Jänner 1961 an	235 S
60 v.H.	248 S,	
	vom 1. Jänner 1961 an	290 S
70 v.H.	328 S,	
	vom 1. Jänner 1961 an	355 S
80 v.H.	360 S,	
	vom 1. Jänner 1961 an	420 S
90 v.H. und mehr	540 S,	
	vom 1. Jänner 1961 an	580 S."

3. Im § 16 hat Abs. 1 zu lauten:

"(1) Den Schwerbeschädigten gebührt zur Zusatzrente für jedes in ihrer Versorgung stehende eheliche und uneheliche Kind, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkind bis zum vollendeten 18. Lebensjahre des Kindes eine Kinderzulage. Diese beträgt monatlich 65 S, vom 1. Jänner 1961 an 70 S. Für Stiefkinder und Pflegekinder gebührt die Kinderzulage nur so lange, als sie von dem Schwerbeschädigten unentgeltlich erhalten werden. Die Kinderzulage wird auf Antrag geleistet."

4. § 17 hat zu lauten:

"§ 17. Den verheirateten Schwerbeschädigten gebührt, solange sie für die Ehefrau zu sorgen haben, zur Zusatzrente eine Frauenzulage. Diese beträgt monatlich 65 S, vom 1. Jänner 1961 an 70 S. Die Frauenzulage wird auf Antrag geleistet."

5. Im § 18 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

"(2) Die Höhe der Pflegezulage ist nach der Schwere des Leidenszustandes und nach dem für die Pflege und Wartung erforderlichen Aufwand abgestuft; sie beträgt monatlich in der Stufe

I	510 S,	vom 1. Jänner 1961 an	600 S
II	765 S,	vom 1. Jänner 1961 an	900 S
III	1050 S,	vom 1. Jänner 1961 an	1200 S
IV	1350 S,	vom 1. Jänner 1961 an	1500 S
V	1650 S,	vom 1. Jänner 1961 an	1800 S.

(3) Die Gewährung der Pflegezulagen der Stufen II bis V setzt voraus, dass die Dienstbeschädigung aussergewöhnliche Pflege und Wartung erfordert; verursacht die Dienstbeschädigung dauerndes Krankenlager, so ist die Pflegezulage zumindest in Höhe der Stufe III zu leisten. Die Pflegezulage der Stufe V gebührt, wenn der Beschädigte infolge Dienstbeschädigung an zwei Gebrechen leidet, von denen jedes für sich Hilflosigkeit verursacht, oder wenn das die Hilflosigkeit verursachende Gebrechen für sich allein oder zusammen mit einem anderen auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführenden Gebrechen einen derart schweren Gesamtleidenszustand darstellt, dass Pflege und Wartung in besonders erhöhtem Ausmass erforderlich sind."

6. Dem § 19 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:

"Für Blinde (Abs. 2), die infolge einer Dienstbeschädigung beide Hände verloren haben, ist die Blindenzulage um ein Drittel des Betrages der Pflegezulage der Stufe V zu erhöhen."

7. § 20 hat zu lauten:

"§ 20. Blinde (§ 19 Abs. 2) erhalten, wenn sie mit einem Führhunde beteilt sind (§ 32 Abs. 2), eine Führhundzulage, ansonsten an Stelle dieser Zulage eine Beihilfe. Die Führhundzulage (Beihilfe) beträgt monatlich 135 S, vom 1. Jänner 1961 an 150 S."

8. Im § 35 haben die Abs. 2 und 4 zu lauten:

"(2) Die Grundrente beträgt monatlich:

a) insolange die Witwe erwerbsunfähig ist oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigte Kinder zu sorgen hat oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet hat, 190 S, vom 1. Jänner 1961 an 210 S;

b) insolange die Witwe für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen hat, 153 S, vom 1. Jänner 1961 an 170 S;

c) wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat, 115 S, vom 1. Jänner 1961 an 130 S;

d) für alle anderen Witwen 65 S, vom 1. Jänner 1961 an 75 S.

Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtigte Kinder nach lit. a oder b erhöhte Grundrente gebührt auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 39), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verehelichung der Waise (§ 41 Abs. 1 und 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.

(4) Die volle Zusatzrente beträgt monatlich für Witwen nach Abs. 2 lit. a 233 S, vom 1. Jänner 1961 an 255 S, für Witwen nach Abs. 2 lit. b und c 193 S, vom 1. Jänner 1961 an 210 S. Die Bestimmungen des § 14 gelten auch für Witwen, denen eine Zusatzrente bewilligt wurde."

2. Nach § 35 ist ein § 35a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"§ 35a. (1) Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage der Stufen III, IV oder V oder einer Blindenzulage in Höhe einer dieser Pflegezulagen gebührt zur Witwenrente auf Antrag eine monatliche Zulage, wenn

a) die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat und

b) die Witwe mindestens 5 Jahre hindurch tatsächlich die Pflege und Wartung des hilflosen (blinden) Ehegatten besorgt und

c) die häusliche Gemeinschaft bis zum Tode des Ehegatten bestanden hat.

Die Voraussetzungen der lit. a und b entfallen, wenn der Ehe ein versorgungsberechtigtes Kind entstammt.

(2) Die Zulage nach Abs. 1 beträgt zwei Drittel der Pflege(Blinden)-zulage, die dem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkte seines Todes zuerkannt war, und ist insoweit zu leisten, als das Einkommen (§ 13) der Witwe die Summe aus Grundrente (§ 35 Abs. 2), voller Zusatzrente (§ 35 Abs. 4) und zwei Dritteln der Pflege(Blinden)zulage nicht erreicht.

(3) Hat die Ehe mit dem hilflosen (blinden) Beschädigten und dessen Pflege und Wartung weniger als fünf Jahre gedauert, so gebührt die Zulage nach Abs. 1 nur zur Hälfte.

(4) Ein Anspruch auf die Zulage nach Abs. 1 bis 3 ist nicht gegeben, wenn der Altersunterschied zwischen den Ehegatten mehr als 30 Jahre beträgt, es sei denn, dass der Ehe ein versorgungsberechtigtes Kind entstammt.

(5) Auf die Zulage nach Abs. 1 bis 4 haben unter den dort genannten Voraussetzungen auch Witwen Anspruch, deren Ehegatte vor dem 1. Jänner 1950 gestorben ist und im Zeitpunkte seines Todes wegen Hilflosigkeit oder Blindheit im Bezug eines Rentenzuschusses, einer erhöhten Pflegezulage oder einer Blindenzulage nach früheren Versorgungsvorschriften gestanden ist, wenn die Hilflosigkeit oder Blindheit einen Anspruch auf eine Pflegezulage der Stufen III, IV oder V oder eine diesen entsprechende Blindenzulage nach diesem Bundesgesetze begründet hätte. Das gleiche gilt für Witwen, deren Ehegatte vor dem 1. Juli 1960 gestorben und im Zeitpunkte seines Todes im Bezug einer Pflegezulage der Stufe II nach diesem Bundesgesetze gestanden ist, wenn die Hilflosigkeit für die Zeit nach dem 30. Juni 1960 einen Anspruch auf die Pflegezulage der Stufe III begründet hätte."

10. § 38 hat zu lauten:

"§ 38. (1) Im Falle der Wiederverehelichung erlischt der Anspruch auf Witwenversorgung; an die Stelle des Anspruches auf Witwenrente (§ 35) tritt ein Anspruch auf Abfertigung in der Höhe des fünffachen Jahresbetrages der Grundrente (§ 35 Abs. 2), die der Witwe im Monate der Wiederverehelichung zustand. Eine zu diesem Zeitpunkt aus dem Grunde der Erwerbsunfähigkeit nach § 35 Abs. 2 lit. a geleistete Witwenrente ist der Berechnung des Abfertigungsbetrages nur dann zugrunde zu legen, wenn dauernde Erwerbsunfähigkeit vorliegt; eine zur Grundrente geleistete Zusatzrente (§ 35 Abs. 3) sowie eine zur Witwenrente geleistete Zulage (§ 35a) bleiben ausser Betracht. Die Abfertigung ist auch dann zu leisten, wenn die Witwe durch die Wiederverehelichung die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat. Witwenbeihilfen (§ 36 Abs. 2) sind nicht abzufertigen.

(2) Der Anspruch auf Witwenversorgung lebt frühestens nach Ablauf des der Berechnung des Abfertigungsbetrages zugrunde gelegten Zeitraumes auf Antrag wieder auf, wenn die Ehe ohne Verschulden der Ehefrau geendet hat, wenn und insolange ihr aus dieser Ehe kein den notwendigen Lebensunterhalt deckender Anspruch auf Versorgung (Unterhalt) erwachsen ist und sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

(3) Im Falle der Wiederverehelichung mit einem Schwerbeschädigten erlischt der Anspruch auf Witwenversorgung nicht; eine zur Witwenrente geleistete Zulage (§ 35a) ist jedoch auf die Dauer dieser Ehe einzustellen.

(4) Beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Witwenversorgung nach diesem Bundesgesetze gebührt nur die für die Witwe günstigere Versorgung."

11. § 42 hat zu lauten:

"§ 42. (1) Die Waisenrente beträgt monatlich für einfach verwaiste Waisen 135 S, vom 1. Jänner 1961 an 150 S, die Waisenrente für Doppelwaisen 263 S, vom 1. Jänner 1961 an 300 S. Doppelwaisen kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe zur Waisenrente eine Zuwendung bis zur Höhe der Waisenrente gewährt werden, wenn und insoweit ihr eigenes Einkommen (§ 13) den Betrag der Waisenrente nicht erreicht und wenn keine alimentationsfähigen Angehörigen vorhanden sind.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Waisenversorgung nach diesem Bundesgesetze gebührt nur eine Waisenrente (Waisenbeihilfe)."

12. § 46 hat zu lauten:

"§ 46. Die Elternrente wird als Elternpaarrente und als Elternteilrente geleistet. Die Elternpaarrente beträgt monatlich 258 S, vom 1. Jänner 1961 an 290 S, die Elternteilrente monatlich 133 S, vom 1. Jänner 1961 an 145 S. Die Elternrente erhöht sich um ein Fünftel ihres Betrages, wenn die im § 44 bezeichneten Versorgungsberechtigten das einzige Kind oder von mehreren Kindern mindestens zwei durch eine Dienstbeschädigung verloren haben."

13. Im § 52 Abs. 3 hat die Ziffer 3 zu lauten:

"3. die Zuerkennung der Zusatzrente, Kinderzulage, Frauenzulage und der Zulage nach § 35a wird mit dem Antragsmonate wirksam."

14. Nach § 54 ist ein 54a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"§ 54a. (1) Hat ein Landesinvalidenamt Zusatzrente, Elternrente oder eine sonstige vom Einkommen (§ 13) des Versorgungsberechtigten abhängige Versorgungsleistung gewährt, so geht ein Anspruch des Versorgungsberechtigten auf eine Rente aus der Sozialversicherung durch schriftliche Anzeige des Landesinvalidenamtes an den Träger der Sozialversicherung auf den Bund in der Höhe des Betrages über, der sich aus der Minderung oder Einstellung der Versorgungsleistung nach diesem Bundesgesetz auf Grund des Rentenanfalles ergibt. Der Übergang des Anspruches wird nur hinsichtlich der bis zur Erlassung des Rentenfeststellungsbescheides angefallenen Rentenbeträge wirksam.

(2) Die Träger der Sozialversicherung haben bei Einleitung des Rentenfeststellungsverfahrens die Anspruchswerber zu befragen, ob sie im Bezug einer Versorgungsleistung nach diesem Bundesgesetze stehen; zutreffendenfalls hat der Träger der Sozialversicherung das zuständige Landesinvalidenamt von der Einleitung des Rentenfeststellungsverfahrens unverzüglich zu verständigen. Das Landesinvalidenamt hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen dieser Verständigung die Anzeige nach Abs. 1 zu erstatten.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten auch hinsichtlich der Ernährungszulagen nach dem Kriegsopfer-Ernährungszulagengesetz 1957, BGBl. Nr. 152, und der nach § 3 lit. g des Wohnungsbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 229/1951, zuerkannten Wohnungsbeihilfen."

15. Im § 58 Abs. 1 sind nach dem Beistrich hinter dem Klammerausdruck "(§ 12, § 35 Abs. 3)" die Worte "Zulagen nach § 35a" einzufügen.

16. Im § 66 ist die Zahl 55 durch die Zahl 75 zu ersetzen.

Artikel II

Das Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 2 hat Abs. 2 zu lauten:

"(2) Die Bestimmungen der §§ 18 bis 22, 35a, 49, 56 bis 59, 64 und 113 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 sind sinngemäss anzuwenden."

2. Im § 6 hat die Ziffer 5 zu lauten:

"5. Die Dienststellen des öffentlichen Dienstes sind verpflichtet, auf 50 Dienstnehmer, alle übrigen Dienstgeber auf 100 Dienstnehmer mindestens je einen Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 dieses Bundesgesetzes zu beschäftigen. Die wegen Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht nach diesem Bundesgesetz in Anwendung des § 9 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 eingehobenen Ausgleichstaxen fliessen dem gemäss § 10 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 gebildeten Fonds zu. Die Erträgnisse dieser Ausgleichstaxen sind nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) zum Zwecke der Fürsorge für Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises sowie deren Witwen und Kinder zu verwenden."

3. Im § 11 hat Abs. 10 zu lauten:

"(10) Opfern im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. d oder e, die eine Unterhaltsrente beziehen, ist auf Antrag für die Ehefrau (Lebensgefährtin), die über kein Einkommen in der Höhe von mindestens 600 S monatlich verfügt, eine monatliche Frauenzulage in der im § 17 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 jeweils festgesetzten Höhe zu leisten; diesen Opfern ist auf Antrag für die in ihrer Versorgung stehenden minderjährigen Kinder (eheliche, uneheliche, Stiefkinder) je ein Erziehungsbeitrag von 100 S monatlich zu leisten. Auf diese Leistungen sind Familienzulagen der gleichen Art, auf die Opfer auf Grund einer anderen gesetzlichen Bestimmung Anspruch haben, anzurechnen."

Artikel III

Die Bestimmungen des Art. II Z.2 dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1960, die übrigen Bestimmungen mit 1. Juli 1960 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

-.-.-.-.-.-

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen vorliegenden Gesetzentwurf unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuss für soziale Verwaltung zur geschäftsordnungsmässigen Behandlung zuzuweisen.

Erläuternde Bemerkungen

Die Rentensätze des vom Nationalrat am 14.Juli 1949 verabschiedeten Kriegsopferversorgungsgesetzes, BGBl.Nr.197, wurden auf Grund der Bundesgesetze vom 25.Juli 1951, BGBl.Nr.159, und vom 17.Dezember 1956, BGBl.Nr.264, allgemein erhöht, mit letzterem Bundesgesetz in zwei Etappen, von denen die erste am 1.Jänner 1957 und die zweite am 1.Jänner 1958 in Wirksamkeit getreten ist. Einzelne Rentensätze wurden ferner durch die Bundesgesetze vom 29.Februar 1956, BGBl.Nr.50, und vom 20.Dezember 1957, BGBl.Nr.261, erhöht. Die im Stammgesetz enthaltenen Sätze der einzelnen Versorgungsleistungen standen im wesentlichen bereits im Mai 1949 fest; ihre damals unzulängliche Höhe war durch die beengten wirtschafflichen Verhältnisse bedingt. Die späteren Erhöhungen auf Grund der oben angeführten Bundesgesetze konnten den seit Mai 1949 eingetretenen Veränderungen im Lohn- und Preisgefüge nicht voll gerecht werden. Eine Neufestsetzung der derzeitigen Versorgungsleistungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes, die der im Laufe der Jahre eingetretenen wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung trägt, erscheint daher geboten. Auch die Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs hat seit geraumer Zeit auf die Notwendigkeit einer entsprechenden Erhöhung der Rentensätze mit Nachdruck hingewiesen. Bei einer solchen Neufestsetzung wird auch auf die wirtschaftliche Lage der hilflosen und blinden Kriegsbeschädigten durch eine angemessene Erhöhung der Pflege- und Blindenzulagen sowie auf eine Verbesserung der Hinterbliebenenversorgung für die Witwen nach Schwerstbeschädigten Bedacht zu nehmen sein. Die aus letzterem Grunde vorgesehene Schaffung einer Zulage zur Witwenrente für diesen Kreis der Witwen macht eine entsprechende Massnahme in der Opferfürsorge erforderlich, um die Leistung der Zulage auch an Witwen nach Opfern der politischen Verfolgung sicherzustellen. Das gleiche gilt für die Frauenzulage.

Die im beiliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungen der Versorgungsleistungen sollen unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Bundes in zwei ungefähr gleich hohen Etappen mit Wirkung vom 1.Juli 1960 und vom 1.Jänner 1961 durchgeführt werden. Durch diese Regelung wird die von der Interessenvertretung der Kriegsopfer angestrebte Wiederherstellung der Kaufkraft der Versorgungsleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz in vollem Umfang erfüllt, wobei die seit dem Inkrafttreten des Kriegsopferversorgungsgesetzes erfolgte Fortentwicklung des Versorgungsrechtes berücksichtigt ist. Darüber hinaus ist durch die Festsetzung der neuen Rentensätze fast durchwegs eine wesentliche Verbesserung der Versorgungsleistungen erreicht worden.

Der Gesetzentwurf wurde schliesslich zum Anlass genommen, um einige Schwierigkeiten und Unklarheiten zu beseitigen, die sich aus der Durchführung des Kriegsopferversorgungsgesetzes und des Opferfürsorgegesetzes ergeben haben.

Der auf das Jahr 1960 entfallende finanzielle Mehraufwand wird in dem im Entwurf des Bundesvoranschlages 1960 für Versorgungsgebühren vorgesehenen Aufwand für die Kriegsopferversorgung bzw. Opferfürsorge seine Deckung finden.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des beiliegenden Gesetzentwurfes folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I

Zu Z. 1:

Die Grundrente für erwerbsunfähige Beschädigte wird in Hinkunft 628 S betragen. Die neuen Ansätze für die übrigen Grundrenten tragen der bisherigen Entwicklung und dem bestehenden Verhältnis zur Grundrente für Erwerbsunfähige Rechnung.

Zu Z. 2:

§ 12 Abs. 3 KOVG. in der derzeitigen Fassung enthält nur drei Sätze für die volle Zusatzrente, weil für die Minderungen der Erwerbsfähigkeit von 50 und 60 v.H. sowie von 70 und 80 v.H. nur je ein Rentensatz besteht. Im beiliegenden Gesetzentwurf sind für die einzelnen Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v.H. aufwärts besondere, entsprechend erhöhte Sätze der vollen Zusatzrente vorgesehen. Lediglich die Sätze für die Minderung der Erwerbsfähigkeit von 90 und 100 v.H. bleiben hinsichtlich der Grundrente (§ 11 KOVG.) und der Zusatzrente (§ 12 KOVG.) zusammengefasst.

Durch die Erhöhung der Beschädigtenrente (Grundrente und volle Zusatzrente) von derzeit 1000 S auf 1104 S ab 1. Juli 1960 und auf 1208 S ab 1. Jänner 1961 wird die für den Anspruch auf Zusatzrente massgebende Einkommensgrenze auf Grund der Vorschrift des § 12 Abs. 2 KOVG. von den angeführten Zeitpunkten an 1104 S bzw. 1208 S betragen.

Zu Z. 3 und 4:

Durch die Erhöhung der Kinderzulage und der Frauenzulage von 60 S auf 70 S wird bei der Neuregelung auf den Familienstand der zusatzrentenberechtigten Beschädigten entsprechend Rücksicht genommen.

Zu Z. 5:

Die Pflege- und Blindenzulagen reichen trotz mehrfacher Erhöhung seit dem Inkrafttreten des Kriegsopferversorgungsgesetzes (1. Jänner 1950) nicht aus, um die Pflege und Wartung der hilflosen und blinden Beschädigten zu gewährleisten. Die im Entwurf vorgesehenen neuen Sätze sollen diesem Mangel abhelfen.

Hilflose Kriegsbeschädigte, deren Dienstbeschädigung dauerndes Krankenlager verursacht, hatten bisher Anspruch auf eine Pflegezulage mindestens der Stufe II. Im Hinblick auf die besondere Berücksichtigungswürdigkeit dieses Personenkreises erscheint es erforderlich, in diesen Fällen einen Anspruch auf die Pflegezulage mindestens der Stufe III zu gewährleisten.

Zu Z. 6:

Für die Pflegebedürfnisse der Blinden, die infolge einer Dienstbeschädigung beide Hände verloren haben, wird in Anbetracht der ausserordentlichen Schwere des Leidenszustandes durch eine Erhöhung der Blindenzulage der Stufe V um ein Drittel vorgesorgt.

Zu Z. 7:

Die Aufwendungen der Vollblinden für die Haltung des Führhundes werden durch eine Erhöhung der Führhundzulage von 120 S auf 150 S berücksichtigt; im gleichen Maße ist die Beihilfe zu erhöhen, die den nicht mit einem Führhund ausgestatteten Vollblinden zu leisten ist.

Zu Z. 8:

Unter Beibehaltung der bestehenden vier Kategorien der Witwengrundrente werden die einzelnen Rentensätze von derzeit 170 S, 135 S, 100 S und 55 S auf 210 S, 170 S, 130 S und 75 S erhöht.

Die für den Anspruch auf Witwenzusatzrente massgebende Einkommensgrenze von derzeit 750 S wird auf Grund der Vorschrift des § 35 Abs 3 KOVG. ab 1. Juli 1960 828 S und ab 1. Jänner 1961 906 S betragen.

Die Sätze für die volle Zusatzrente werden für die höchste Kategorie der Witwenrente von 210 S auf 255 S und für die zweite und dritte Rentenkategorie von 175 S auf 210 S erhöht.

Zu Z. 9:

Die Interessenvertretung der Kriegsopfer hat wiederholt auf die besonders ungünstige materielle Lage der Witwen nach Kriegsblinden und hilflosen Kriegsbeschädigten hingewiesen. Diese Witwen sind vielfach wegen der Erwerbsunfähigkeit des hilflosen Ehegatten und der Unmöglichkeit, einer eigenen Erwerbstätigkeit nachzugehen, zum Unterschied von anderen Witwen ohne Altersversorgung, weil ihr Dasein durch die Pflege und Wartung des Ehegatten ausgefüllt war,

Es erscheint daher unabdinglich, die Hinterbliebenenversorgung dieser Witwen, soweit sie über kein ausreichendes Einkommen verfügen, zu verbessern. Für die Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage der Stufen III bis V oder einer entsprechenden Blindenzulage ist eine Zulage zur Witwenrente in Höhe von zwei Dritteln der Pflege- oder Blindenzulage vorgesehen, die dem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkte seines Todes zuerkannt war. Die im Gesetzentwurf enthaltene Erhöhung geht von dem Grundsatz aus, dass für die Gewährung der Zulage nur solche Witwen in Betracht zu ziehen sind, die bedürftig sind und ihren hilflosen oder blinden Ehegatten eine längere Zeit hindurch gepflegt haben und dass diese Pflege und Wartung ein besonderes Ausmass erreicht hat; aus diesem Grunde ist Voraussetzung für den Anspruch, dass die Ehe sowie die Pflege und Wartung mindestens fünf Jahre gedauert und die häusliche Gemeinschaft bis zum Tode bestanden hat. Ist die fünfjährige Mindestdauer nicht erreicht, so ist nur die halbe Zulage zu leisten. Da ein Anspruch auf Witwenrente Voraussetzung für die Zuerkennung der Zulage ist, muss im Hinblick auf die Bestimmung des § 37 Z. 3 Kriegsopferversorgungsgesetz die Ehe mindestens ein Jahr gedauert haben, es sei denn, dass der Ehe ein versorgungsberechtigtes Kind entstammt. Im Hinblick auf die Besonderheiten der Kriegsopferversorgung wurde der im öffentlichen Dienst und in der Sozialversicherung als Ausschliessungsgrund für die Versorgung geltende Altersunterschied zwischen den Ehegatten, wenn die Ehe kinderlos geblieben ist, anstatt mit 25 Jahren mit 30 Jahren festgesetzt. Der Voraussetzung der Bedürftigkeit ist dadurch Rechnung getragen, dass die Zulage nur insoweit zu gewähren ist, als das Einkommen der Witwe die Summe ihrer Witwenrente (Grundrente und volle Zusatzrente ab 1. Juli 1960 425 S, ab 1. Jänner 1961 465 S) und von zwei Dritteln der Pflege(Blinden)zulage nicht erreicht.

Im Interesse einer möglichst gleichen Behandlung aller Witwen hinsichtlich der Gewährung der Zulage ist es erforderlich, auch auf diejenigen Witwen Bedacht zu nehmen, deren hilfloser oder blinder Ehegatte vor dem Inkrafttreten des Kriegsopferversorgungsgesetzes (1. Jänner 1950) bzw. der gegenständlichen Novelle gestorben ist. Vor dem Inkrafttreten des Kriegsopferversorgungsgesetzes bestand folgende Rechtslage:

Die nach dem Invalidenentschädigungsgesetz versorgt gewesenen hilflosen Kriegsbeschädigten erhielten einen Rentenzuschuss gemäss § 15 Abs. 2 oder 3 Invalidenentschädigungsgesetz, die Kriegsblinden einen Rentenzuschuss gemäss § 15 Abs. 4 Invalidenentschädigungsgesetz. Im Reichsversorgungsgesetz und Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz waren vier Stufen der Pflegebedürftigkeit vorgesehen. Die nach dem Reichsversorgungsgesetz versorgten Kriegsblinden erhielten eine Pflegezulage der dritten und vierten Stufe. Das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz enthielt zwei Stufen der Blindenzulage.

die der dritten und vierten Stufe der Pflegezulage entsprachen. In diesen Fällen ist durch ein ärztliches Gutachten an Hand der Versorgungsakten festzustellen, ob der Verstorbene infolge seiner Dienstbeschädigung nach der jetzigen Rechtslage Anspruch auf eine Pflege(Blinden)zulage der Stufen III bis V gehabt hätte. In gleicher Weise ist zu prüfen, ob im Hinblick auf die Abänderung der Bestimmungen des § 18 Abs. 3 Kriegsopferversorgungsgesetz durch die gegenständliche Novelle bei Beschädigten, die bis zu ihrem Ableben eine Pflegezulage der Stufe II des Kriegsopferversorgungsgesetzes bezogen haben, ein Anspruch auf die Pflegezulage der Stufe III bestanden hätte.

Zu Z. 10:

Die Abänderung des § 38 Kriegsopferversorgungsgesetz ist im wesentlichen durch die Einfügung des § 35a bedingt. Die Zulage nach § 35a ist im Falle der Wiederverehelichung der Witwe einzustellen, jedoch bei der Abfertigung nicht zu berücksichtigen; nach Beendigung der zweiten Ehe lebt mit der Witwenrente auch die Zulage wieder auf. Während der Dauer der Ehe mit einem Schwerbeschädigten ist die Zulage nicht zu leisten.

Im übrigen dient die Abänderung des § 38 Kriegsopferversorgungsgesetz der Beseitigung von Unklarheiten, die sich aus der Praxis hinsichtlich der Witwenbeihilfe ergeben haben.

Zu Z. 11:

Die Waisenrente für Halbwaisen wird von derzeit 120 S auf 150 S und für Vollwaisen von derzeit 225 S auf 300 S erhöht.

Gleichzeitig wird klargestellt, dass nur eine Waisenrente oder Waisenbeihilfe gebührt, wenn ein Anspruch von mehreren Personen abgeleitet wird, z.B. wenn beide Elternteile an den Folgen einer Dienstbeschädigung gestorben sind.

Zu Z. 12:

Die Elternpaarrente wird von derzeit 225 S auf 290 S, die Elternteilrente von derzeit 120 S auf 145 S erhöht.

Zu Z. 13:

Die neu zu schaffende Zulage nach § 35a ist im § 52 Abs. 3 Z. 3 anzuführen, um klarzustellen, dass diese Zulage in gleicher Weise wie die Zusatzrente, Kinderzulage und Frauenzulage ab Antragsmonat gebührt; wird der Antrag jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Beschädigten gestellt, so wird die Zulage, da sie einen Teil der Hinterbliebenenrente (Witwenrente) darstellt, gemäss § 51 Abs. 2 Kriegsopferversorgungsgesetz in dem Monat fällig, der auf den Sterbetag des Beschädigten folgt.

Zu Z. 14:

In der Praxis haben sich vielfach Schwierigkeiten in den Fällen ergeben, in denen dem Empfänger einer Versorgungsleistung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz oder einer Ernährungszulage und Wohnungsbeihilfe eine Rente aus der Sozialversicherung zuerkannt wird und die Versorgungsleistung rückwirkend mit dem Zeitpunkt des Anfalles der Spzialversicherungsrente einzustellen oder zu mindern ist. Diese Schwierigkeiten sind dadurch zu beseitigen, dass die Nachzahlung der Sozialversicherungsrente auf den Bund insoweit übergeht, als für den gleichen Zeitraum die Leistung aus der Kriegsopferversorgung nicht mehr gebührt hat. Auf diese Weise wird das Verfahren der Hereinbringung ungebührlich bezogener Versorgungsleistungen wesentlich vereinfacht.

Zu Z. 15:

Die Änderung des § 58 des Kriegsopferversorgungsgesetzes ist durch die Schaffung der Zulage nach § 35a bedingt.

Zu Z. 16:

Um die halbjährliche Anweisung der Grundrenten der niedersten Rentenkategorien weiterhin zu gewährleisten, ist im § 66 Kriegsopferversorgungsgesetz der Zahlbetrag von 55 S durch den Zahlbetrag von 75 S zu ersetzen.

Zu Artikel II.

Zu Z. 1:

Um sicherzustellen, dass auch die nach dem Opferfürsorgegesetz anspruchsberechtigten Witwen (Lebensgefährtinnen) nach Opfern, die im Bezug einer Pflege(Blinden)zulage der Stufen III bis V gestanden sind, die im § 35a des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 vorgesehenen Zulagen erhalten, werden die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 des Opferfürsorgegesetzes entsprechend ergänzt. Gleichzeitig ist die durch die Wiederverlautbarung des Kriegsopferversorgungsgesetzes (BGBl. Nr. 152/1957) erfolgte Neufassung des § 113 des Kriegsopferversorgungsgesetzes zu berücksichtigen.

Zu Z. 2:

Mit der 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle (BGBl. Nr. 77/1957) wurde die Anwendung der Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes (BGBl. Nr. 21/1953) durch die Aufnahme der Vorschriften des § 9 über die Ausgleichstaxe erweitert. Wird die Beschäftigungspflicht nach diesem Bundesgesetz nicht erfüllt, so werden die hiefür eingehobenen Ausgleichstaxen dem Ausgleichstaxfonds überwiesen. Es ergibt sich nunmehr die Notwendigkeit, Klarheit über die Verwaltung und Verwendung der auf Grund der vorangeführten Bestimmung einfliessenden Erträgnisse

zu schaffen. Diese Erträgnisse sind zum Zwecke der Fürsorge für die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises sowie deren Witwen und Kinder zu verwenden, wobei der Opferfürsorgekommission ein Votalrecht eingeräumt wird.

Zu Z. 3:

Die Frauenzulage bleibt der Höhe nach im Konnex mit der entsprechenden Zulage der Kriegsopferversorgung.

Zu Artikel III.

Die Bestimmungen über die Verwaltung und Verwendung der auf Grund der Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht nach dem Opferfürsorgegesetz anfallenden Ausgleichstaxen sollen mit Beginn des Jahres 1960 in Kraft treten.

Die neuen Rentensätze des Kriegsopferversorgungsgesetzes werden in der für die erste Etappe vorgesehenen Höhe erstmalig am 1. Juli 1960 ausbezahlt werden. Gemäss § 11 Abs. 2 und 3 des Opferfürsorgegesetzes wird die Erhöhung der Grundrenten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz mit demselben Zeitpunkt auch für die Opfer- und Hinterbliebenenrenten wirksam werden. Auch die Höhe der am 1. Oktober 1960 fälligen Sonderzahlung nach § 109 Abs. 2 Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 wird sich nach den Rentensätzen der ersten Etappe richten.

Die Fälligkeit der Rentensätze der zweiten Etappe am 1. Jänner 1961 ist in den einzelnen Bestimmungen des Artikel I gesetzlich verankert.

-.-.-.-.-